

Weitere Informationen

für Beamtinnen und Beamte finden Sie auf der Homepage des dbb unter: www.dbb.de/beamte

Flyer Beamte zum Download:

- Beamte und Streik – was ist zu beachten?
- Wechsel vom Tarif- zum Beamtenstatus: Notwendige Voraussetzungen
- Freistellungen zur Pflege naher Angehöriger
- Versorgungsabschlag bei Ruhestandseintritt: Eine Einführung
- Unfallfürsorge im Beamtenversorgungsrecht: Ein Überblick
- Beamte bei der Autobahn GmbH: Grundlagen, Fragen und Antworten
- Anwendungsfragen der Novelle des Bundespersonalvertretungsgesetzes
- Weitere Flyer zu den Bereichen: Dienstrecht, Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Personalvertretung und beamtenrechtliche Spezialgebiete



Sie sind Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Verbandes unter dem Dach des dbb beamtenbund und tarifunion!

Wenn ja, möchten Sie künftig über neue Publikationen des Beamtenbereiches oder beispielsweise über das regelmäßig stattfindende dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST weitere Informationen erhalten? Dann richten Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens sowie Ihrer Mitglieds-gewerkschaft an Beamte@dbb.de.

Mit der Übersendung der oben genannten Daten erklären Sie sich einverstanden, dass der dbb – vorbehaltlich eines Widerrufs – Ihre übermittelten personenbezogenen Daten (Name, E-Mail-Adresse) speichert und unter Beachtung der DSGVO verarbeitet.



Unterstützung der Einkommensrunden im öffentlichen Dienst durch Beamte ist richtig und wichtig!

Allen Beamtinnen und Beamten steht aus der Verfassung ein Anspruch auf Teilhabe an der allgemeinen finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung zu. Jedoch realisiert sich dieser Anspruch sowohl beim Dienstherrn Bund als auch bei den einzelnen Ländern nicht von alleine. Der Anspruch auf Teilhabe muss immer vom Dienstherrn initiiert und vom Bundestag bzw. Landtag, Bürgerschaft oder Abgeordnetenhaus durch Gesetz geregelt werden.

Deshalb fordert der dbb beamtenbund und tarifunion am Ende jeder Tarif-Einkommensrunde für den öffentlichen Dienst, dass der dort gefundene Kompromiss im Volumen zeit- und systemgerecht auf die Beamten übertragen wird. Um eine entsprechende Besoldungs- und Versorgungsanpassung zeitnah zu erreichen, sollten alle betroffenen Beamtinnen und Beamten die jeweiligen Tarif-Einkommensrunden außerhalb ihrer Dienstzeit aktiv unterstützen.

Dieser Flyer ist gewissenhaft und auf dem Stand Januar 2023 erstellt. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit. Rechtsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Herausgeber können aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden.

Beamte und Streik – was ist zu beachten?

Statusrechtliche Informationen



dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Beamte
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | www.dbb.de
E-Mail: Beamte@dbb.de | Telefon: 030. 40 81 - 52 01





Warum dürfen Beamte nicht streiken?

Unter einem Streik ist die gemeinsame, planmäßig durchgeführte Niederlegung der Arbeit zu verstehen, mit dem Ziel, auf diese Weise Druck auszuüben, damit ein bestimmter Kampfwert erreicht wird. Ein Streik kann für längere, unbestimmte Zeit geplant sein oder als „Warnstreik“ in kurzfristigen Aktionen bestehen. Für Beamtinnen und Beamte in Deutschland gilt ein generelles Streikverbot; dieses ist Kernbestandteil des Berufsbeamtentums. Es gehört zu den in Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes verankerten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und hat Verfassungsrang. Das Streikverbot ist in seiner Stabilitätsfunktion eine tragende Säule für die Legitimation des besonderen Dienstverhältnisses; es gilt unabhängig davon, ob im konkreten Fall hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden, maßgeblich ist der Status als Beamter, durch den die Rechte und Pflichten bestimmt werden.

Beamtinnen und Beamte sind keine Arbeitnehmer. Sie haben natürlich das Recht, sich in Gewerkschaften zu engagieren, um ihre Rechte durchzusetzen. Aber: Sie haben keinen ausgehandelten Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber, gegen den sie mit dem Arbeitskämpfungsmittel Streik vorgehen könnten.

Vielmehr dienen Beamtinnen und Beamte im Auftrag eines Dienstherrn der Allgemeinheit und erfüllen unabdingbare und dauerhaft notwendige hoheitliche Aufgaben. Dies steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem Wesen und der Funktion des Berufsbeamtentums und ist zentrale Grundlage für eine immer funktionierende, verlässliche und unabhängige öffentliche Aufgabenerfüllung. Diese Strukturprinzipien bedingen sich gegenseitig und sichern das Berufsbeamtentum.

Warum kann das allgemein geltende Streikrecht für Beamte eingeschränkt werden?

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt mit vielbeachtetem Urteil vom 12. Juni 2018 (Az.: 2 BvR 1738/12 ff.) erneut

bekräftigt, dass das Streikverbot für Beamte verfassungsgemäß ist. Es hat unter anderem ausgeführt, dass ein eventuelles Streikrecht, auch nur für Teile der Beamtenschaft, in den grundgesetzlich gewährleisteten Kernbestand von Strukturprinzipien eingreifen würde.

Mit der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts hätte ein Streikrecht zur Folge, dass die funktionswesentlichen Prinzipien der Alimentation, der Treuepflicht, der lebenszeitigen Anstellung sowie der Regelung der maßgeblichen Rechte und Pflichten einschließlich der Besoldung durch den Gesetzgeber, ausgehebelt würden.

Der Ausschluss von Arbeitskämpfungmaßnahmen für Beamte ist mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts europarechtlich zulässig. Es gibt kein partielles Streikrecht bzw. keine Zubilligung eines Streikrechts für bestimmte Beamtengruppen. Eine Aufspaltung in Dienstverhältnisse mit unterschiedlichen Gestaltungsrechten je nach übertragener Aufgabe ist systemwidrig und unter dem Verfassungsgrundsatz des Funktionsvorbehaltes sachlich nicht geboten.

Mit welchen Konsequenzen hat ein Beamter zu rechnen, wenn er während seiner Dienstzeit an einem Streik teilnimmt?

Nimmt ein Beamter während seiner Dienstzeit an Protesten oder (Warn-)Streiks teil, verstößt er gegen seine grundlegenden beamtenrechtlichen Pflichten, denn Beamtinnen und Beamte dürfen nicht ohne Genehmigung dem Dienst fernbleiben. Dies gilt gleichermaßen für kurzzeitige Arbeitsniederlegungen zur Teilnahme an einem Warnstreik, wie auch für eine länger andauernde Arbeitskämpfungmaßnahme. In Folge der Dienstpflichtverletzung droht eine Sanktion mit Disziplinarmaßnahmen durch den Dienstherrn.

So hat das Bundesverfassungsgericht in der bereits zitierten Entscheidung vom 12. Juni 2018 die vier Verfassungsbeschwerden der

beamteten Lehrerinnen und Lehrer gegen die ergangenen Disziplinarverfügungen zurückgewiesen und entschieden, dass die angegriffenen Gerichtsentscheidungen und Disziplinarverfügungen verfassungskonform sind. Die Beschwerdeführer hatten als beamtete Lehrkräfte an Schulen in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein während der Dienstzeit an Protestveranstaltungen bzw. Streikmaßnahmen teilgenommen. Diese Teilnahme wurde durch die zuständigen Disziplinarbehörden mit Geldbußen geahndet.

Dürfen Beamte Arbeitskämpfungmaßnahmen im öffentlichen Dienst beispielsweise im Rahmen von Einkommensrunden unterstützen?

Beamtinnen und Beamte haben nach Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes – wie alle anderen Arbeitnehmenden – das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen. Sie dürfen wegen Betätigung für ihre Gewerkschaft oder ihren Berufsverband nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden.

Ihnen steht es aufgrund der auch für sie geltenden Koalitionsfreiheit frei, in ihrer Freizeit Kundgebungen oder Warnstreiks, zum Beispiel im Zusammenhang mit Einkommensrunden im öffentlichen Dienst, zu unterstützen, um so ihre Solidarität zu bekunden. Die Teilnahme an Demonstrationen außerhalb der Dienstzeit ist damit auch für Beamte zulässig und darf vom Dienstherrn nicht verhindert werden (so zum Beispiel das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 1994, Az.: 1 D 48/92 oder das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Kassel vom 18. November 2014, Az.: 1 A 2303/11).

Die zitierten Paragraphen können unter www.gesetze-im-internet.de abgerufen werden.